

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

257

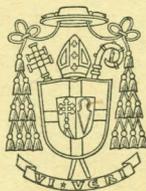
Stück 18

Freiburg i. Br., 23. Juni

1952

Führung der Kirchenbücher. — Sonderbestimmungen für die Meldung von Trauungen von Heimatvertriebenen.

Nr. 105



Führung der Kirchenbücher

Aufgrund der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen Rechtes (vgl. can. 740 CJC) und in Durchführung der Weisungen der Instructio „Sacrosanctum“ der Sacra Congregatio de Disciplina Sacramentorum vom 29. Juni 1941 (A. A. S. vol. XXXIII, pag. 297 ss.) erhält anmit die Verordnung vom 15. Januar 1913 Nr. 942 (Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg S. 129 ff.), die Führung der kirchlichen Standesbücher betreffend, folgende neue Fassung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

(1) Kirchenbücher im engeren (technischen) Sinne (can. 470 § 1 CJC) sind:

- a) das Taufbuch,
- b) das Firmungsbuch,
- c) das Ehebuch,
- d) das Totenbuch,
- e) das Familienbuch (die Pfarrkartei).

(2) Kirchenbücher im weiteren Sinne sind:

- a) das Verzeichnis der Erstkommunikanten,
- b) das Mess-Stipendienbuch,
- c) das Zelebrationsbuch (für fremde Priester),
- d) das Verkündbuch,
- e) das Predigtbuch (Predigtjournal),
- f) der Hauptausweis für gestiftete Jahrtage,
- g) das Kollektenbuch,
- h) das Geschäftstagebuch,
- i) die Pfarrchronik.
- k) das Verzeichnis der Kirchenbücher (§ 12).

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten in den Abschnitten A und B für die Führung der Kirchenbücher im engeren (technischen) Sinne, in Abschnitt C (Prüfung der Kirchenbücher) für alle Kirchenbücher (im engeren und im weiteren Sinne).

§ 2

(1) In jeder Pfarrei und in jeder Pfarrkuratie ist ein eigenes Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Toten-

buch für den Bereich der Pfarrei (Pfarrkuratie) zu führen. Außerdem ist ein Familienbuch bzw. eine Pfarrkartei (liber de statu animarum) anzulegen.

(2) Sofern in einer Pfarrei (Pfarrkuratie) für einzelne Teile (Filialen) besondere kirchliche Standesbücher geführt werden, darf eine Änderung des bestehenden Zustandes nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung erfolgen.

(3) In den Exposituren sind keine Kirchenbücher im engeren (technischen) Sinne zu führen, soweit nicht im Einzelfall vom Ordinarius eine andere Weisung gegeben wird. Der Expositus ist aber gehalten, ein eigenes Verzeichnis über die von ihm vollzogenen Amtshandlungen zu führen und diese dem zuständigen Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkurat) mitzuteilen, damit dieser sie in seine Kirchenbücher einträgt (vgl. § 4 der Erzb. Verordnung vom 14. März 1951 betr. die Exposituren und ihre Seelsorger, Amtsblatt 1951, Seite 75).

§ 3

(1) die Formulare für die Kirchenbücher im engeren Sinne (Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Totenbuch) sind im Interesse der Einheitlichkeit und Dauerhaftigkeit ausschließlich von unserer Kanzlei (Erzb. Exeditur) zu beziehen. Auch solid eingebundene Kirchenbücher werden mit alphabetischem Register in dem gewünschten Umfange geliefert.

(2) Die Formulare für die Kirchenbücher im weiteren Sinne sowie alle übrigen mit der Führung der Kirchenbücher zusammenhängenden Vordrucke sind bei dem Verlag Badenia A. G. in Karlsruhe (Baden), Steinstraße 17/21, zu beziehen.

(3) Etwa noch vorhandene Formulare können bis zum 31. Dezember 1952 benützt werden.

§ 4

(1) Gleichzeitig mit dem Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Totenbuch ist unter Verwendung der gleichen Formulare in einem Duplikate die Taufe, Firmung, Trauung oder Beerdigung in ganz gleicher Fassung einzutragen.

(2) Diese Doppelschrift (authenticum exemplar, can. 470 § 3 CJC) ist nach Schluß eines jeden Jahres durch das zuständige Dekanat an das Erzb. Ordinariat einzusenden.

§ 5

(1) Die Kirchenbücher und demgemäß auch die Doppelschriften sind regelmäßig vom Pfarrvorstand der Pfarrei (Pfarrkuratie) selbst (Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkurat) zu führen. Dabei ist auf deutliche Schrift besonders bezüglich der Eigennamen zu achten.

(2) Von dritten Personen (Hilfsgeistlichen, Seelsorgehelferinnen) dürfen die Kirchenbücher nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung und unter gewissenhafter Kontrolle des Pfarrvorstandes der Pfarrei (Pfarrkuratie) geführt werden.

§ 6

(1) Tritt innerhalb des Jahres in der Pfarrei (Pfarrkuratie) ein Wechsel des Pfarrvorstandes ein, so hat der abgehende Pfarrvorstand (Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkurat) vor dem Weggang die Einträge in die Kirchenbücher mit der Bemerkung abzuschließen, daß bis zu diesem Zeitpunkt weitere Taufen, Firmungen, Eheschließungen, Beerdigungen nicht stattgefunden haben.

(2) Ist diese Bemerkung unterblieben, so hat sich der neue Pfarrvorstand über die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Einträge zu vergewissern und am Schlusse des Jahres den Grund der Unterlassung anzugeben.

§ 7

(1) Jeder Jahrgang ist sowohl in den Kirchenbüchern als auch in den Duplikaten vom Pfarrvorstand unter Beidrückung des Siegels der Pfarrei, mit dem Datum und der Unterschrift zu versehen und mit der Formel abzuschließen:

„Hiermit wird beurkundet, daß sämtliche im Jahre 19 . . in der Pfarrei (Pfarrkuratie) bzw. in der Filiale X stattgefundenen Taufen (Firmungen, Eheschließungen, Beerdigungen) verzeichnet sind.

(L.S.) N, den 19 . .
N. N., Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkurat).“

(2) Falls in einem Jahre in der Pfarrei bzw. dem Teile der Pfarrei, für den eigene Kirchenbücher geführt werden, keine Taufhandlungen, Firmungen, Eheschließungen oder Beerdigungen stattfanden, ist dies sowohl in dem Kirchenbuch als auch in dem Duplikat zu vermerken und vom Pfarrvorstand unter Beidrückung des Siegels der Pfarrei, mit dem Datum und der Unterschrift zu versehen und folgende Formel in die Kirchenbücher einzutragen:

„Hiermit wird beurkundet, daß im Jahre 19 . . in der Pfarrei (Pfarrkuratie) bzw. in der Filiale X keine Taufe (Firmung, Eheschließung oder Beerdigung) stattgefunden hat.

(L.S.) N, den 19 . .
N. N., Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkurat).“

§ 8

Amtshandlungen, deren rechtzeitige Eintragung in die Kirchenbücher unterblieb, sind unter der laufenden Nummer einzutragen; jedoch ist an der Stelle des Kirchenbuches, an welcher der Eintrag hätte erfolgen sollen, auf den späteren Eintrag zu verweisen. Dies gilt auch, wenn die Taufe, Firmung, Eheschließung, Beerdigung in einem früheren Jahre erfolgte, als sie dem Kirchenbuchführer gemeldet wurde.

§ 9

(1) Die Haltbarkeit und Leserlichkeit der Schrift erfordert, daß die Einträge sowohl in die Kirchenbücher als auch in die Duplikate, besonders der Namen, möglichst deutlich und mit farbechter schwarzer Tinte (Eisengallustinte bzw. Dokumententinte) erfolgen.

(2) Die Verwendung von sogenannten Kugelschreibern mit Farbpastefüllung ist nicht gestattet; auch die Füllhaltertinte bietet keine Garantie für längere Haltbarkeit der Schrift.

§ 10

(1) Benachrichtigungen, Mitteilungen und Zeugnisse über Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Beerdigungen haben stets in der vorgeschriebenen Form unter Benützung bestimmter Formulare zu erfolgen (vgl. § 3 Abs. 2). Formul.
7a-1

(2) In jedem einzelnen Falle müssen die Angaben vollständig gemacht werden, damit vollwertige Zeugnisse ausgestellt werden können.

§ 11

(1) Die Kirchenbücher sind in einem gegen Diebes- und Feuersgefahr möglichst gesicherten Raum unter Verschuß (Wandressors, feuerfeste Stahlschränke) sorgfältig aufzubewahren und vor Verderbnis zu schützen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die der Aufbewahrung von Kirchenbüchern dienenden Räume möglichst zu ebener Erde liegen und durchaus trocken sind. Die Aufbewahrung im Dachgeschoß, auf Speichern und in anderen, jedermann zugänglichen Räumen ist untersagt.

(2) Die Einbände der Kirchenbücher sind immer in gutem Stand zu halten. Die Erneuerung der Einbände darf nur zuverlässigen und tüchtigen Meistern übertragen werden; diese sind jeweils darauf aufmerksam zu machen, daß die Kirchenbücher nicht beschnitten werden dürfen.

(3) Dritten Personen darf Einsicht in die Kirchenbücher nur im Pfarrhaus und unter Kontrolle des Pfarrvorstandes gewährt werden.

(4) Zur Versendung von Kirchenbüchern nachwärts ist die vorherige Genehmigung des Erzb. Ordinariates einzuholen.

§ 12

Die Pfarrvorstände sind verpflichtet, Verzeichnisse anzulegen, in denen die Kirchenbücher der Pfarrei

(Pfarrkuratie) in zeitlicher Reihenfolge namentlich aufgeführt sind; dabei sind die Zeiträume, auf die sich die Einträge der einzelnen Kirchenbücher erstrecken, genau anzugeben.

§ 13

(1) Die Pfarrvorstände haben Sorge zu tragen, daß die Kirchenbücher gewissenhaft geführt und gut aufbewahrt werden.

(2) Pfarrer (Pfarrkuraten), die die Kirchenbücher nicht nach den kanonischen Vorschriften führen oder aufbewahren, sollen von ihrem Ordinarius nach der Schwere ihrer Schuld bestraft werden (can. 2383 CJC).

B. Besondere Bestimmungen

I. Das Taufbuch

§ 14

(1) Sämtliche innerhalb der Pfarrei (Pfarrkuratie) vorgenommenen Taufhandlungen, auch die der Nottaufen, sind unter laufender Nummer in das Taufbuch einzutragen; diese Bestimmung gilt auch für die bedingungsweise nachgeholtete Taufe, z. B. bei Konvertiten.

(2) Sind Personen außerhalb des Wohnortes ihrer Eltern getauft worden, so hat der Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkurat), in dessen Pfarrei die Taufe gespendet wurde, die Taufe nicht nur in seinem Taufbuch einzutragen, sondern auch den Pfarrer des Wohnortes der Eltern des Täuflings von der gespendeten Taufe unter genauer und vollständiger Angabe der Personalien des Täuflings in Kenntnis zu setzen, worauf der Pfarrer des Wohnortes der Eltern des Täuflings dessen Taufe in sein Taufbuch ohne Nummer einzutragen hat.

§ 15

Die zweite Spalte des Taufbuches enthält den bzw. die Vornamen des Täuflings; der Rufname ist zu unterstreichen. Bei unehelich Geborenen ist dies hier kurz anzudeuten (illeg.).

§ 16

(1) Der Geschlechtsname des Ehemannes ist in Spalte 3 stets an den Anfang zu setzen, auch wenn nach den Umständen dessen Vaterschaft ausgeschlossen ist; das Kind behält auch in diesem Falle bis zur Ehescheidung den Namen des Mannes. Ist das Kind sicher unehelich erzeugt, so ist dies, wenn möglich mit Angabe der Vaterschaft, kurz andeuten.

(2) Bei unehelichen Kindern ist die Legitimation durch nachfolgende Ehe oder die Anerkennung durch den unehelichen Vater in Spalte 2 kurz zu bemerken; in Spalte 3 sind zur sicheren Identifizierung des Kindes Namen und Wohnort der Eltern der Kindesmutter einzutragen.

(3) Ein Vermerk im Taufbuch über den Tod des Täuflings unter Hinweis auf den Eintrag im Totenbuch ist wünschenswert.

(4) Die Konfession beider Ehegatten bzw. der Eltern der Kindesmutter ist anzugeben.

§ 17

(1) Ein Taufpate genügt; mehr als zwei Paten (unus et una) dürfen nicht zugelassen werden (can. 764 CJC).

(2) Die Stellvertretung bei der Patenschaft ist in Spalte 6 stets durch Benennung des Paten und des Vertreters auszudrücken. Personen, welche zur gültigen Übernahme der Patenschaft rechtlich unfähig sind (vgl. can. 765 CJC), können nur als „Ehrenpaten“ angenommen und eingetragen werden.

§ 18

(1) Der Name des Geistlichen, der die Taufe gespendet hat, ist in Spalte 7 nicht nur anzudeuten, sondern stets und zwar gut leserlich auszuschreiben (Zu- und Vorname).

(2) Bei Nottaufen ist der Name des Laientäufers einzutragen und, falls eine bedingungsweise Wiederholung der Taufe oder die Nachholung der Taufzeremonien erfolgte, bei dem betreffenden Taufeintrag ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 19

(1) In der Spalte 8 des Taufbuches ist die etwaige spätere Firmung, Eheschließung, Subdiakonatsweihe und feierliche Profes einzutragen; ebenso sind hier die Einträge gemäß can. 1988 CJC und einer vom Hl. Stuhl erteilten Dispens super matrimonio rato et non consummato zu machen.

(2) Die in Spalte 8 gemachten Eintragungen müssen auch in jedes Taufzeugnis, das ausgestellt wird, aufgenommen werden.

II. Das Firmungsbuch

§ 20

(1) In das Firmungsbuch sind gemäß can. 798 CJC Form. 4 einzutragen: Name des Spenders der Firmung, Namen (Zu- und Vornamen) der Firmlinge, deren Eltern und Firmpaten sowie Ort und Tag der Firmung.

(2) Der Empfang der Firmung ist im Taufbuch (Spalte 8) zu vermerken (can. 470 § 2 CJC).

(3) Sind Personen außerhalb ihres Taufortes bzw. Wohnortes gefirmt worden, so hat der Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkurat) des Firmungsortes die Firmung nicht nur in seinem Firmungsbuch einzutragen, sondern auch den Pfarrer des Taufortes bzw. Wohnortes des Firmlings von der gespendeten Firmung unter genauer und vollständiger Angabe aller in das Firmungsbuch aufzunehmenden Eintragungen in Kenntnis zu setzen; der Pfarrer des Taufortes des Firmlings hat dessen Firmung in das Taufbuch (Spalte 8) und der Pfarrer des Wohnortes in sein Firmbuch (ohne Nummer) einzutragen.

(4) In den Fällen, in denen Kinder mehrerer Pfarreien (Pfarrkuratien) an einem Ort gefirmt werden, empfiehlt sich, für die Benachrichtigung an die Pfarr-

ämter des Taufortes bzw. des Wohnortes der Firmlinge Listen mit allen in das Firmungsbuch einzutragenden Angaben zu verwenden.

§ 21

Ist der Eintrag eines oder mehrerer Gefirmten unterblieben, so ist derselbe nachzuholen, falls die Tatsache des Firmungsempfangs außer Zweifel steht; die Beweise (Zeugen) sind anzugeben. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Erzb. Ordinariates anzurufen.

III. Das Ehebuch

§ 22

Form. 2 (1) In das Ehebuch einzutragen sind unter laufender Nummer sämtliche innerhalb der Pfarrei vorgenommenen Trauungen.

(2) Trauungen auswärtiger Paare sind mit sämtlichen Angaben des Eintrages alsbald dem Pfarrer des bisherigen Wohnsitzes der Brautleute als auch Form. 13 des künftigen Wohnsitzes der Getrauten mitzuteilen. Der Pfarrer des Wohnsitzes der Getrauten hat den Eintrag in sein Ehebuch an die vorangehende Nummer (ohne Nummer) anzuschließen.

§ 23

Wird eine ungültig geschlossene Ehe nachträglich kirchlich geordnet, sei es durch einfache Konvalidation mit nachfolgender Trauung (can. 1133-1137 CJC), sei es durch sanatio in radice (can. 1138-1141 CJC), so ist dies bei der betreffenden Nummer des Ehebuches einzutragen, falls eine katholische Trauung vorausgegangen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Konvalidation der Ehe in das Ehebuch unter laufender Nummer einzutragen.

§ 24

(1) Gleichzeitig mit dem Eintrag im Ehebuch ist auch im Taufbuch die Eheschließung der Neuvermählten einzutragen, wenn die Nupturienten am Trauungsort getauft wurden.

(2) Soweit Nupturienten nicht in derjenigen Pfarrei, in der sie getraut wurden, sondern in einer anderen Pfarrei getauft worden sind, hat der Pfarrer des Trauungsortes den Pfarrern der Taufpfarreien die vollzogene Eheschließung sofort zu berichten. Die Pfarrern der Taufpfarreien haben die ihnen berichtete Eheschließung gemäß can. 470 § 2 und 1103 § 2 CJC in den Taufbüchern ihrer Pfarrei bei den Taufeinträgen der betr. Nupturienten sofort zu vermerken und außerdem dem Pfarrer des Trauungsortes alsbald zu Form. 14 berichten, daß sie die genannte Eheschließung im Taufbuch ihrer Pfarrei bei den Taufeinträgen der Nupturienten vermerkt haben. Der Pfarrer des Trauungsortes muß unter allen Umständen darauf dringen, daß die Pfarrern der Taufpfarreien ihm alsbald berichten, daß sie die fragliche Eheschließung in ihren Taufbüchern vermerkt haben. Die Berichte der Pfarrern der Taufpfarreien hat der Pfarrer des Trauungsortes

bei den die Eheschließung betreffenden Pfarrakten aufzubewahren.

§ 25

(1) In den Fällen, in denen eine Ehe von zwei kirchlichen Gerichten verschiedener Instanz für ungültig erklärt worden ist, ohne daß der Defensor vinculi weitere Berufung einlegte, und in denen eine Ehe wegen Nichtvollzuges vom Hl. Stuhl gelöst wurde, hat der Pfarrer des Ortes, in dem die Eheschließung erfolgt ist, von dem Eheungültigkeitsurteil des Gerichtes der II. Instanz und gegebenenfalls von dem Apostolischen Reskript, durch das die Ehe wegen Nichtvollzuges aufgelöst wurde, im Ehebuch seiner Pfarrei und auch, soweit die Parteien in seiner Pfarrei getauft worden sind, im Taufbuch seiner Pfarrei bei den Taufeinträgen der Parteien zu vermerken. Ebenso hat er ein etwaiges vom Hl. Stuhle oder von einem kirchlichen Gerichte ausgesprochenes Eheverbot in beiden genannten Pfarrbüchern einzutragen.

(2) Soweit die Parteien nicht in der Pfarrei, in der sie getraut wurden, sondern in anderen Pfarreien getauft worden sind, hat der Pfarrer, des Trauungsortes von dem zweitinstanzlichen kirchengerichtlichen Eheungültigkeitsurteil bzw. von der durch den Hl. Stuhl verfügten Auflösung der Ehe, eventuell auch von einem etwa ausgesprochenen Eheverbot, den Pfarrern der Taufpfarreien Bericht zu erstatten, die dann diese Tatsachen in den Taufbüchern ihrer Pfarreien bei den Taufeinträgen der Parteien alsbald zu vermerken haben.

§ 26

(1) Zur Feststellung der Legitimation vorehelicher Kinder ist die Tatsache der nachfolgenden Trauung bei den Taufeinträgen dieser Kinder zu vermerken.

(2) Sind die Kinder in einer anderen Pfarrei getauft, so ist auch dieses Pfarramt zwecks Eintragung der Legitimation per matrimonium subsequens zu benachrichtigen.

§ 27

(1) Der Name (Zu- und Vorname) des der Ehe assistierenden Geistlichen ist in Spalte 10 in allen Fällen mit der Amtsbezeichnung (N.N., Pfarrer, Vikar) auszuschreiben.

(2) Ist die Trauung durch einen delegierten Geistlichen erfolgt, so ist die Tatsache der Delegation in dieser Spalte zu vermerken (delegiert durch Pfarrer N.N.).

IV. Das Totenbuch

§ 28

In das Totenbuch sind gemäß can. 1238 CJC einzutragen: Zu- und Vorname, Wohnort des Verstorbenen, Stand und Beruf, Namen der Eltern und des etwaigen anderen Eheteils, das Alter, die Todesart (Krankheit), die ihm gespendeten Sakramente, Ort und Zeit des Todes und der Beerdigung, Name des beerdigenden Priesters.

§ 29

(1) In das Totenbuch einzutragen sind mit laufender Nummer alle verstorbenen Angehörigen der Pfarrei, sowie alle im Gebiete der Pfarrei verstorbenen Katholiken von auswärts, die auf dem Friedhof der Pfarrei beerdigt werden.

(2) Sofern die Verstorbenen der Pfarrei des Wohnsitzes zur kirchlichen Beerdigung überwiesen werden, sind sie mit laufender Nummer in das Totenbuch der Wohnsitz-Pfarrei einzutragen.

(3) Sind Katholiken außerhalb der Wohnsitzpfarrei verstorben und wurden am Sterbeort beerdigt, so hat der Pfarrer des Beerdigungsortes das Pfarramt des Wohnsitzes des Verstorbenen von der Beerdigung zu benachrichtigen. Der Pfarrer des Wohnsitzes trägt die Beerdigung ohne Nummer in sein Totenbuch ein.

§ 30

In das Totenbuch einzutragen sind auch die innerhalb der Pfarrei verstorbenen Katholiken, die aus irgend einem Grunde nicht kirchlich beerdigt wurden. Der Grund der Unterlassung des kirchlichen Begräbnisses (Verweigerung gemäß can. 1240 CJC.; Überweisung an eine Anatomie usw.) ist im Totenbuch zu vermerken.

V. Das Familienbuch

(Die Pfarrkartei)

§ 31

(1) In das Familienbuch (liber de statu animarum; can. 470 §1 CJC) sind je auf einer besonderen Seite oder Doppelseite die in der Pfarrei ansässigen Familien entweder bei der Eheschließung oder der Geburt des ersten Kindes, zugezogene Familien alsbald nach deren Aufzug einzutragen. Das Register enthält Spalten für die Personalien beider Ehegatten, sowie der beiderseitigen Eltern, evtl. auch Großeltern, sodann für die Kinder nach Namen, Geburt, Verhelichung, Tod, besondere Bemerkungen.

(2) Die Spalte für die Ehegatten muß Raum für die Eintragung einer zweiten und evtl. weiteren Eheschließung enthalten.

(3) Im Tauf-, Ehe- und Totenbuch kann auf die Seite des Eintrags im Familienbuch verwiesen werden.

§ 32

(1) In größeren und neu errichteten Pfarreien kann statt des Familienbuches eine Pfarrkartei (Pfarrkartothek) angelegt werden.

(2) In jenen Pfarreien (Pfarrkuratien), in denen bisher Familienbücher geführt wurden, sind sie auch in Zukunft weiterzuführen.

VI. Das Verlöbnisbuch

(Der Verlöbnisvertrag)

§ 33

(1) Nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes (can. 1017 CJC) bedürfen die in kanonischer Form

abzuschließenden Verlöbnisse zur Gültigkeit der schriftlichen Form. Die Führung eines eigenen Verlöbnisbuches ist nicht mehr erforderlich.

(2) Ist in einer Pfarrei (Pfarrkuratie) ein Verlöbnisbuch vorhanden, so ist es weiterzuführen und in dieses der Tag des Verlöbnisses, die Namen der Brautleute (des Pfarrers) und der Zeugen sowie die etwa erteilte Dispens von Ehehindernissen einzutragen.

(3) In jedem Falle ist über den Akt des kirchlichen Verlöbnisses eine Urkunde zu fertigen und diese im Pfarrarchiv zu hinterlegen. In der Urkunde sind die in can. 1017 CJC genannten Angaben aufzunehmen. Form. 6

C. Prüfung der Kirchenbücher

§ 34

(1) Die Dekane sowie sonstige Geistliche, die Pfarreien visitieren, haben bei den Kirchenvisitationen den Bestand der Kirchenbücher an Hand der Verzeichnisse (vgl. § 12) nachzuprüfen.

(2) In den Visitations-Berichten an das Erzb. Ordinariat ist jeweils mitzuteilen:

- a) ob alle vorgeschriebenen Kirchenbücher vorhanden sind,
- b) in welchem Zustande sich die Kirchenbücher befinden,
- c) wo und wie die Kirchenbücher aufbewahrt werden.

§ 35

(1) Die Visitatoren haben bei Gelegenheit der Visitation der Pfarreien (Pfarrkuratien) durch Einsichtnahme in die Kirchenbücher, in die Pfarrakten, sowie erforderlichenfalls durch Befragen des Pfarrgeistlichen und etwa auch sonstiger Personen zu prüfen, ob die Kirchenbücher seit der letzten Visitation gemäß den oben genannten Vorschriften geführt worden sind (vgl. § 19 der Erzb. Verordnung vom 25. März 1935 über die Vornahme der Visitation der Pfarreien).

(2) Die Visitatoren haben sich, wenigstens durch Vornahme von Stichproben, zu verlässigen, ob die Vorschriften über die Führung der Kirchenbücher eingehalten worden sind.

§ 36

(1) Über die erfolgte Prüfung der Kirchenbücher haben die Visitatoren in die Kirchenbücher den Vermerk einzutragen:

„Geprüft anlässlich der Kirchenvisitation am . . . 19 . . . N.N.“

(2) Etwaige Beanstandungen, die sich bei der Prüfung der Kirchenbücher ergeben, haben die Visitatoren dem Erzb. Ordinariat zu berichten.

Freiburg i. Br., den 13. Juni 1952.

† Wendelin, Erzbischof.

Taufbuch

1	2	3	4
Ordn.-Zahl	Taufname(n) des Kindes ob illegitim bzw. legitimiert	Zu- und Vorname, Religion der Eltern Beruf und Wohnort des Vaters (bei Unehelichen Name der Mutter und ihrer Eltern)	Ort und Tag der Geburt
19	<i>Anna Maria</i>	<i>Volk Wilhelm, evgl., Buchdrucker, hier und Johanna, geb. Wernert, kath.</i>	<i>Stollhofen, 3. Dez. 1902</i>
	<i>Ferdinand (illeg.) legitimiert 5. Januar 1904 durch die Ehe der Mutter mit dem Kindsvater Huggle Johann, Ehebuch 1904 Nr. 2</i>	<i>Aberle Johanna, kath., hier Tochter des Ignaz Aberle und der Katharina, geb. Friedmann</i>	<i>Bühl, 15. Dezember 1902 Städt. Krankenhaus</i>
20	<i>Maria</i>	<i>Disch Johann, kath., Metzger, hier und Anna, geb. Schmidt, katholisch</i>	<i>Stollhofen, 26. Dez. 1902</i>

Ehebuch

1	2	3	4
Ordn.-Zahl	Zu- und Vorname der Getrauten	Beruf des Ehemannes Religion beider	Name, Beruf und Wohnort der beiderseitigen Eltern
15	<i>Wachter Joseph, ledig</i>	<i>Landwirt, katholisch</i>	<i>Wachter Andreas, Schmied, Hugstetten und Emilie, geb. Maier</i>
	<i>Bauer Sophie, ledig</i>	<i>Verkäuferin, katholisch</i>	<i>Bauer Joseph, Bäcker, Kirchhofen und Agnes, geb. May</i>
16	<i>Holzmann Stefan, Witwer</i>	<i>Friseur, evangelisch</i>	<i>Holzmann Gottfried, Amtsdienere Breisach und Klothilde, geb. Gerwig</i>
	<i>Diebold Rosalia, ledig</i>	<i>katholisch</i>	<i>Diebold Ernst, Fabrikarbeiter, Staufen und Agatha, geb. Hausherr</i>

Totenbuch

1	2	3	4
Ordn.-Zahl	Zu- und Vornamen, Wohnort des Verstorbenen	Stand (Kind, ledig) und Beruf	Name der Eltern des Verstorbenen und des etwaigen anderen Ehepartners
5	<i>Geier Berthold, Dilsberg</i>	<i>verheiratet, Gerber</i>	<i>Geier August und Hilda geb. Gaß Geier Magdalena, geb. Pfeiffer</i>
	<i>Nußner Melanie, geb. Müller, Dilsberg</i>	<i>Witwe</i>	<i>Müller Rudolf und Brigitte geb. Haas Nußner Ferdinand, Drechsler</i>
6	<i>Roth Oskar, Zwingenberg</i>	<i>ledig, Elektriker</i>	<i>Roth Michael und Erna geb. Hauser</i>

Jahrgang 19.....

Formular 1

5	6	7	8
Ort und Tag der Taufe (ob Haustaufe)	Name, Beruf und Wohnort der Paten	Spender der Taufe	Einträge gem. cc. 470 § 2 und 1988 CJC sowie dispensatio super matrimonio rato et non consummato
Stollhofen, 12. Dez. 1902	Legold Martin, Landwirt, ledig, hier und Huber Anna, in Vertretung der Blaznert Maria in Urloffen	Oesterle Sebastian, Pfarrer	Gefirmt 25. 7. 1916 Getraut 6. Februar 1923 in der Pfarrkirche Stoll- hofen mit Johann Fischer in Steinbach
Bühl, 20. Dez. 1902 Städt. Krankenhaus	Aberle Edwin, Schlosser, hier, und Riesterer Berta, Landwirtsehefrau in Hügelsheim	Schmitt Karl, Vikar	
Stollhofen, 30. Dez. 1902	Disch Max, Schreiner, Rastatt, und Schmid Johanna, ledig, hier	P. Disch P. Wilhelm Kloster Birnau	Gefirmt 25. Juli 1916 Profesß im Mutterhaus in Bühl 9. März 1927

Jahrgang 19.....

Formular 2

5	6	7	8	9	10
Ort und Tag der Geburt der Getrauten	Ort und Zeit		Ehe- hindernisse (Dispens)	Zu- und Vorname Beruf und Wohnort der Zeugen	Name des assistierenden Priesters
	a) der Pro- klamationen	b) der Trauung			
Hugstetten 2. Mai 1910 Kirchhofen 24. August 1927	Hugstetten u. Kirchhofen, 20. und 26. April 1950	Hugstetten 28. April 1950	—	Benz Friedrich, Maler, Breisach und Maier Emil, Ziegler, Freiburg	Maier, Joseph Pfarrverweser
Breisach 8. September 1925	Staufen 3. und 10. Mai 1950	Hugstetten 12. Mai 1950	mixta religio 2. Mai 1950 Nr. E 285	Diebold Ernst, Schlosser, Staufen Müller Maria, ledig, Hugstetten	Benz, Ludwig Vikar in Bühl delegiert durch Pfarrverweser Maier.
Staufen 3. Dezember 1928					

Jahrgang 19.....

Formular 3

5	6	7	8	9
Alter	Todesart (Krankheit) Ob versehen	Ort und Zeit		Name des beerdigenden Priesters
		des Todes	der Beerdigung	
56 Jahre 3 Monate	Hirnschlag Absolution und hl. Ölung	Dilsberg 18. Februar	Dilsberg 22. Februar	Müller Karl, Pfarrverweser
60 Jahre 2 Monate	Folgen einer Operation Versehen	Heidelberg Univ.-Klinik 18. Februar	Leimen 22. Februar	Steinhart Paul, Pfarrer
37 Jahre 8 Monate	Selbstmord	30. Juni	—	—

Formular 4

Firmungsbuch

Zeit der Firmung: 21. Mai 1952

Ort und Kirche: Hofweier

Bischof: Erzbischof Dr. Wendelin Rauch

1	2	3	4
Ordn.-Zahl	Zu- und Vorname des Firmlings	Namen der Eltern	Name des Firmpaten
1	Bayer Otto	Bayer Michael Frieda, geb. Ritter	Moog Eugen, Pfarrer

Familienbuch

Formular 5

Geboren	Hausvater	Getraut	Hausmutter	Geboren
1. August 1852	I. Bär Johann Albrecht Wirt † 1. April 1884	2. Mai 1876	Ehret Franziska, von E.	16. Juni 1854
19. Mai 1858	II. Schmid Josef	8. August 1885		
Eltern des Hausvaters		Eltern der Hausmutter		Großeltern
I. Bär Nikolaus und Hirscher Monika siehe Familienregister Seite 68		I. Bär Peter und Sophie, geb. Amann Familienregister S. 66 Hirscher Franz und Anna, geb. Schneider Familienregister S. 136		Ehret Friedrich und Maria, geb. Wolf Wirth Johannes und Agnes, geb. Ehinger
II. Schmid Herbert und Nagler Katharina Familienregister S. 512		II. Schmid Konrad und Ecker Emilie Familienregister S. 389 Nagler Wilhelm und Koch Magdalena Familienregister S. 308		
Kinder	Geboren	Verhehlung	Tod	Bemerkungen
Wilhelm Friederike	3. März 1877 6. Juni 1878	7. Mai 1909	3. September 1909	Familienregister Seite 76 Profeß im Mutterhaus der barmh. Schwestern in Frei- burg 19. November 1900
Martina Karl	5. Februar 1880 3. Oktober 1884		6. Juli 1880	
II. Ehe Josef	30. Juli 1886			

Formular 6a

A. Verlöbnisvertrag vor dem Pfarrer

Vor dem unterzeichneten Pfarrer (Pfarrverweser, Kurat, Pfarrvikar) erscheinen heute

1., Sohn des

(Zu- und Vorname, Beruf)

in, und der

2., Tochter des

(Zu- und Vorname, Beruf)

in, und der

und erklären was folgt:

Wir verpflichten uns hiermit, seinerzeit die Ehe miteinander zu schließen.

....., den 19.....

(L. S.)

Der Bräutigam:

Die Braut:

Der Pfarrer:

(Falls die Braut oder der Bräutigam oder beide Teile des Schreibens unkundig oder unfähig sind, hat noch ein Zeuge zu unterzeichnen. Das Protokoll erhält dann folgenden Zusatz: Die Braut..... (der Bräutigam)..... ist des Schreibens unkundig (unfähig); deshalb wurde als Zeuge zugezogen und hat hier mituntersrieben:.....)

(Zu- und Vorname, Beruf)

Formular 6b

B. Verlöbnisvertrag vor zwei Zeugen

Vor den unterzeichneten zwei Zeugen erscheinen heute

1., Sohn des

(Zu- und Vorname, Beruf)

in, und der

2., Tochter des

(Zu- und Vorname, Beruf)

in, und der

und erklären was folgt:

Wir verpflichten uns hiermit, seinerzeit die Ehe miteinander zu schließen.

....., den 19.....

Der Bräutigam:

Die Braut:

1. Zeuge:

2. Zeuge:

(Falls die Braut oder der Bräutigam oder beide Teile des Schreibens unkundig oder unfähig sind, hat noch ein Zeuge zu unterzeichnen. Das Protokoll erhält dann folgenden Zusatz: Die Braut..... (der Bräutigam)..... ist des Schreibens unkundig (unfähig); deshalb wurde als 3. Zeuge zugezogen und hat hier mituntersrieben:.....)

(Zu- und Vorname, Beruf)

Taufzeugnis

Formular 7a

Im Jahre 1950, den 16. Mai wurde in Sigmaringen geboren und am 20. Mai in der Pfarrkirche
St. Fidelis zu Sigmaringen durch Vikar August Ruf getauft

Hugo Friedrich

Sohn des Landwirts Ernst Bäumlner und der Anna, geb. Schmid in Sigmaringen.

Besondere Einträge: (Firmung, Eheschließung usw.; vgl. § 19).

Taufpaten sind: Franz Bäumlner, Gipsler in Krauchenwies und Rosa Schmid, Hausgehilfin in Sigmaringen.

Sigmaringen, den 1. Juni 1952

(L. S.)

Erzbischöfliches Pfarramt

Maier, Pfarrer

(Für nicht deutschsprachige Länder)

Testimonium collati baptismatis

Formular 7b

Anno Domini die mensis natus in
et baptizatus est die mensis anni
in ecclesia S.
a parochi (vicario coop.)

(nomen infantis)

filius (filia) et natae
in

Patrini sunt: 1. in
2. (nata) in

Notationes speciales:
....., die mensis anni
(Locus)
(L. S.), parochus.

Firmzeugnis

Formular 8a

Im Jahre 1952, den 26. Mai, wurde in der Pfarrkirche Herz Jesu zu Freiburg i. Br. durch
Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Wendelin Rauch gefirmt:

Keller Ernst

Sohn des Keller Michael in Freiburg i. Br. und der
Katharina, geb. Fischer

Firmpate war Stadtpfarrer Dr. Hermann König

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1952.

(L. S.)

Dr. König, Pfarrer

(Für nicht deutschsprachige Länder)

Testimonium collatae confirmationis

Formular 8b

Anno Domini die mensis
in Ecclesia S. in
ab Exc.mo et Rev.mo Archiepiscopo — Episcopo auxiliari —
confirmatus est

(nomen confirmati)

filius (filia) et natae
in

Patrinus est: in
....., die mensis anni

(Locus)

(L. S.)

....., parochus.

Zeugnis über die Eheschließung

Formular 9a

Im Jahre 1950, den 4. November haben in der Pfarrkirche zu *Breisach* (nach erhaltener Dispens vom Eehindernis *der Konfessionsverschiedenheit*) die Ehe geschlossen:

der ledige evangelische Schlosser Hermann Dinger von Dessau

und die ledige katholische Anna Weibrauch von Breisach

Der Eheschließung assistierender Priester: *Vikar P. Franz Seubert SAC in Breisach*

Zeugen der Trauung: *Willibald Weibrauch, Kaufmann und Ludowika Schneider, Näherin, beide von Breisach.*

Breisach, den 20. Juni 1952

(L. S.)

Erzbischöfliches Pfarramt:

Müller, Pfarrer

(Für nicht deutschsprachige Länder)

Testimonium matronii contracti

Formular 9b

Anno Domini..... die..... mensis.....

in ecclesia (parociali) S..... in.....

(impedimento..... dispensato) matrimonium contraxerunt:

1., (viduus) in.....

(nomen) (officium)

2., (vidua) in.....

(nomen) (officium)

Sacerdos assistens:....., in.....

(nomen) (officium)

Testes: 1., in.....

(nomen) (officium)

2., in.....

(nomen) (officium)

....., die..... mensis..... anni.....

(Locus)

(L. S.)

....., parochus.

Beerdigungs-Zeugnis

Formular 10a

Im Jahre 1951, den 1. Oktober starb in *Kirrlach* im Alter von 82 Jahren 4 Monaten (versehen mit den heiligen Sterbsakramenten) und wurde am 4. Oktober 1951 durch *Pfarrer Franz Stattelmann* auf dem hiesigen Friedhof beerdigt:

Ferdinand Römer, Landwirt in Kirrlach, Witwer der Adelheid, geb. Bärmann.

Kirrlach, den 3. November 1951

(L. S.)

Erzbischöfliches Pfarramt:

Stattelmann, Pfarrer

(Für nicht deutschsprachige Länder)

Testimonium expletæ tumulationis

Formular 10b

Anno Domini..... die..... mensis.....

obiit in..... aetatis annorum.....

mensium..... dierum.....

(nomen)

provisus(a) [improvisus(a)] Sacramentis et die.....

mensis..... anni.....

a sacerdote....., in.....

(nomen) (officium)

ritu catholico in coemeterio in..... sepultus est.

....., die..... mensis..... anni.....

(Locus)

(L. S.)

....., parochus.

Formular 5
 Postkarte

Benachrichtigung des Pfarramtes des Wohnortes über eine vollzogene Taufe

Iuxta can. 778 CJC notitia ad referendum collati baptismi in libro baptizatorum transmittitur.

Die 19.....

in ecclesia S. in

baptizatus(a) est:

Nomen baptizati:

Pater: in

Mater: nata

Patrini sunt: 1.

2.

Baptizans:

....., die 19.....

(Locus)

(L. S.)

....., parochus

 Formular 12
 Postkarte

 Benachrichtigung des Pfarramtes des Tauf-
 bzw. Wohnortes über den Empfang der Firmung

Iuxta can. 470 § 2, 798 et 799 CJC notitia ad referendum collatae confirmationis in libro baptizatorum vel in libro confirmatorum transmittitur.

Die 19.....

in ecclesia S. in

ab Exc.mo et Rev.mo Domino Archiepiscopo — Episcopo auxiliari —

confirmatus(a) est:

(nomen confirmati)

Pater: in

Mater: nata

Patrinus est:

....., die 19.....

(Locus)

(L. S.)

....., parochus

 Formular 13
 Postkarte

Benachrichtigung des Pfarramtes des Wohnortes über erfolgte Eheschließung

Iuxta can. 1103 § 1 CJC ad referendum in libro matrimoniorum notitia matrimonii rite contracti

inter, solutum (viduum),

natum die in

baptiz.

et, solutam (viduam),

natam die in

baptiz.

coram sacerdote assist.

et testibus 1. 2.

in eccl., die 19.....

transmittitur.

....., die 19.....

(L. S.)

....., parochus

Formular 14
Doppelkarte

Benachrichtigung des Pfarramtes des Taufortes über erfolgte Eheschließung

Iuxta can. 470 § 2, et 1103 § 2 CJC. ad referendum in libro baptizatorum notitia matrimonii rite contracti

inter , solutum (viduum),

natum die in

baptiz.

et , solutam (viduam),

natam die in

baptiz.

coram sacerdote assist.

et testibus 1. 2.

in eccl. , die 19

transmittitur.

..... , die 19

(L. S.) , parochus

Mitteilung des Vollzuges der erfolgten Eintragung im Taufbuch

Notitiam matrimonii rite contracti iuxta can. 470 § 2, 1103 § 2 CJC et instructionem „Sacrosanctum” S. Congr. de Discipl. Sacramentorum d. d. 29. 6. 1941

inter , solutum (viduum),

natum die in

baptiz.

et , solutam (viduam),

natam die in

baptiz.

coram sacerdote assist.

et testibus 1. 2.

in ecclesia , die 19

in libro baptizatorum parociae

relatam esse hisce testor.

..... , die 19

(L. S.) , parochus.

Formular 15
Postkarte

Benachrichtigung über Beerdigung

Notitia ad referendum in libro defunctorum expletæ tumulationis transmittitur.

Die 19 in

collatis Sacramentis

obiit

aetatis annorum, et die 19

a parochus (vicario) ritu catholico

in coemeterio in sepultus est.

Parentes:

Coniux:

..... , die 19

L. S.

..... , parochus

Nr. 106

Ord. 22. 5. 52

Sonderbestimmungen für die Meldung von Trauungen von Heimatvertriebenen

1. Nach can. 1103 § 2 CJC. ist das Trauungspfarramt verpflichtet, die erfolgte Trauung dem Taufpfarramt mitzuteilen. Diese Mitteilung stieß bisher bei den Taufpfarrämtern von Heimatvertriebenen auf noch nicht behebbare Schwierigkeiten. Es wird deshalb angeordnet, daß Trauungen von Heimatvertriebenen ab 1.1.1951 an das Kirchenbuchamt in München 8, Preysingstr. 21, zu melden sind, wo diese für alle Heimatvertriebenen auf Anordnung der Fuldaer Bischofskonferenz registriert werden und, soweit noch nicht geschehen, den Taufpfarrämtern gemeldet werden. Matrikelfälle, die bereits den Taufpfarrämtern mitgeteilt sind, sind als solche zu kennzeichnen.
 2. Sonstige kirchliche Matrikelsendungen (Taufen, Firmungen, Sterbefälle) von Heimatvertriebenen seit 1945 brauchen an das Kirchenbuchamt vorerst nicht zu erfolgen, da noch nicht genügend Kräfte und Mittel für die Verarbeitung zur Verfügung stehen.
 3. (1) Für die Trauungsmeldungen ist das einheitliche Formular (Anlage 1) zu benutzen, das bei dem Verlag Badenia A.G. in Karlsruhe (Baden), Steinstraße 17/21, zu beziehen ist. Dort kann auch das Einheitsformular (Anlage 2) für die Anforderung von Original-Taufurkunden aus den Heimatorten der Vertriebenen bezogen werden.
(2) Die erfolgte Eheschließung ist in dreifacher Ausfertigung (Durchschreibeverfahren) zu melden, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind. Ist nur ein Ehepartner heimatvertrieben, genügt für das Kirchenbuchamt doppelte Ausfertigung. Die Mitteilung an das Taufpfarramt des nichtheimatvertriebenen Ehepartners hat durch das Taufpfarramt direkt zu erfolgen. Die zweite bzw. dritte Ausfertigung wird vom Kirchenbuchamt München als Trauungsmeldung an das zuständige Taufpfarramt gem. can. 1103 § 2 gesandt. Das Original verbleibt beim Kirchenbuchamt, da eine Gewähr für die Eintragung im Taufbuch der Heimatpfarre bei den heutigen Verhältnissen nicht gegeben ist. Das Kirchenbuchamt wird somit in der Lage sein, anstelle der evtl. nicht erreichbaren Taufpfarr-
- ämter Auskunft zu geben. Die Trauungsmeldung an das Erzb. Ordinariat kann daher unterbleiben.
4. Die Trauungen von Heimatvertriebenen in den Jahren 1945—1950 werden zu gegebener Zeit in den Amtsblättern zur Meldung an das Kirchenbuchamt in München aufgerufen.
 5. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter sowie die Beschaffung von Urkunden hängen u. a. von der Angabe der genauen Anschrift ab. Das Kirchenbuchamt bittet deshalb, durch Befragen der Heimatvertriebenen möglichst die genaue Anschrift der betr. Pfarrämter festzustellen, dazu gehört: Ortsbezeichnung, Kreis, Land und Angabe der Diözese. Bei Orten mit mehreren Pfarreien ist der Name der Pfarrei erforderlich. Diese Angaben bittet das Kirchenbuchamt auf den zur Weiterleitung bestimmten Exemplaren auf der Rückseite zu machen. Die Feststellung der heute gültigen Ortsbezeichnungen geschieht dann durch das Kirchenbuchamt. (Sudetendeutsche werden oft auch die tschechische Ortsbezeichnung angeben können).
 6. Für jede weiterzuleitende Mitteilung ist dem Kirchenbuchamt das Auslandsporto (—,30 DM) zu übersenden. Aus verwaltungstechnischen Gründen bittet das Kirchenbuchamt, die Beträge auf sein Postscheckkonto München Nr. 102375 Amt München, zu überweisen.
 7. Bei Anforderung von Urkunden sind zunächst keine Geldbeträge einzusenden. Diese werden bei Übersendung von Urkunden erhoben.
 8. Von Anforderungen von Taufzeugnissen für Zwecke der Erstkommunion und Firmung bittet das Kirchenbuchamt wegen der schwierigen Beschaffung zunächst abzusehen und den Beweis der Taufspendung durch Zeugen zu führen (vgl. can. 742 § 1 mit can. 1791 § 2). Die bisher deshalb eingegangenen Anfragen betrachtet das Kirchenbuchamt als erledigt.
 9. Heimatvertriebene sind alle Personen aus den Reichsgebieten jenseits der Oder-Neisse, die Sudetendeutschen, sowie die Volksdeutschen aus dem Osten oder Südosten. Dem Kirchenbuchamt sind also nicht zu melden: Personenstandsfälle von Personen aus der Sowjetrussischen Besatzungszone und aus den westlichen und überseeischen Ländern.

Anlage 1

Testimonium celebrationis matrimonii

Sponsus: catholicus, ^{solutus}/_{viduus}
(nomen familiae) (nomen christianus)
 natus die mensis anni
 a patre catholico
 et matre nata catholica
 in loco paroeciae
 dioecesis terrae
 catholice baptizatus die in paroecia

et Sponsa: catholica, ^{soluta}/_{vidua}
 nata die mensis anni
 a patre catholico
 et matre nata catholica
 in loco paroeciae
 dioecesis terrae
 catholice baptizata die in paroecia

matrimonium contraxerunt die mensis anni
 in ritu catholico in ecclesia catholica ad S.
 in paroecia dioecesis
 in Germania
 coram Rev. Dno parrocho
 sacerdote rite delegato
 et testibus: 1. 2.
 cum dispensatione super impedimento
 concessa ab Ordinario , die

Rogo, ut celebratio huius matrimonii in libro baptizatorum
 sponsi
 sponsae adnotetur ad normam iuris, et nuntius peractae adnotationis transmittatur.

....., die
 (L.S.) Parochus
 Visum ab , die

An das hochw. röm.-kathol. Pfarramt

in

Diözese

Anlage 2

Dekanat

Kathol. (Stadt-)Pfarramt St., den

An das Kath. Kirchenbuchamt
in München 8, Preysingstr. 21

Betr.: Bitte um Vermittlung eines Taufscheines für

1 Beil.

Für die Trauung des Paares

bzw. für

bittet das Pfarramt ergebenst um Vermittlung eines Taufscheines für

der (die) am in

Diözese geboren wurde. Eine Bitte an den zuständigen Ordinarius
ist in der Beilage angeschlossen.

Pfarrer

(hier perforieren)

Kath. Kirchenbuchamt

(Offizium cath. librorum
ecclesiasticorum)

München 8, die
Preysingstr. 21

Nr. A

Ad Revmam Curiam Archi-Episcopalem

in

Petitur testimonium baptismi pro

1 Fol. adn. (1 Beil.)

Ut, cath., natus die

in baptizatus in ecclesia parochiali St.

in regionis

Dioecesis terrae

(pater: cath., mater

nata cath.) ad nuptias vel

possit admitti, qua par est reverentia petitur testimonium recepti baptismi ad normam sacrorum canonum.

Quare Excellentiam Vestram Revmam oramus, ut parochum competentem iubere velit, adnexum testi-

monium baptismi conficere, et dignetur, illud postea ad nos transmittere, peracta recognitione ab Ordinario.

(Si forsitan tale testimonium deficiente libro baptizatorum edi nequit, duo vel tres testes, de re edocti,

moveantur, si fieri potest, ut sub iuramento in scriptis attestentur:

a) praefatam personam catholice baptizatam esse et

b) nullo vinculo matrimoniali constringi.)

Pro qua sollicitudine gratias agit Excellentiae Vestrae Revmae in Domino addictissimus

(L. S.)

Rector off. cath. libr. eccl.

Erzbischöfliches Ordinariat